

Praxishilfe für Wahlen in Hessen (gilt vorerst bis zum 24. November 2021)

# Minderung des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

## Handreichung zur Durchführung von Wahlen in Hessen

Die Handreichung der UKH soll eine Orientierungshilfe für Kommunen und Wahlvorstände im Hinblick auf Planung und Durchführung von Wahlen in Zeiten der Pandemie geben. Sie gilt auf Grund der zeitlichen Befristung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zunächst bis zum 24. November 2021.

Die Handreichung basiert u. a. auf

- der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“
- dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums
- der diesen konkretisierenden „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“
- dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. Oktober 2020 - II 12 - 03e02.14-04 (aktualisiert 19.1.2021)
- den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts
- der Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen vom 22.6.2021 (Stand 20.8.2021)
- Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen
- Handreichung des Bundeswahlleiters zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2021 unter Covid-19-Pandemiebedingungen (Stand 23.08.2021)

Sie führt alle Vorgaben und Tipps zusammen.

Bitte beachten Sie, dass die Anforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung auch bei Wahlen erfüllt werden müssen, wenn neben ehrenamtlich tätigen Personen kommunale Beschäftigte anwesend sind. Dies können z. B. Beschäftigte der Gemeinde, Hausmeister oder Ordnungskräfte sein. Der Schutzmaßstab für ehrenamtliche Wahlhelfer\*innen sollte den Vorgaben der Arbeitsschutzverordnung entsprechen.

Bei der Einteilung des Wahlkreises in Wahlbezirke und der Auswahl von Wahlräumen sind die pandemiebedingte Verwendungsbeschränkungen und Nutzungsaufgaben zum Zeitpunkt der Wahl zu beachten.

**TIPP:** Grundsätzlich ist es sinnvoll, möglichst viele Wählende zur Briefwahl zu bewegen, da so der Personenkontakt in den Wahllokalen deutlich reduziert werden kann.

### Maßnahmen

#### Auswahl der Wahllokale

Die Räume für die Wahlen und die Auszählung der Wahlergebnisse sollten so groß sein, dass alle Personen, die sich dort aufhalten (Wahlvorstände, Wählerinnen und Wähler, Presse, interessierte Zuschauer) unter Einhaltung der Mindestabstände darin Platz finden.

- Es ist vorab festzulegen, wie viele Wählerinnen und Wähler bzw. beobachtende Personen sich gleichzeitig im Wahllokal aufhalten dürfen. Durch Zugangskontrollen ist sicherzustellen, dass diese Zahl nicht überschritten wird.
- Hinsichtlich der Wahlräume wird empfohlen, vorsorglich auch Ausweichmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (z. B. Bürgerhäuser, Vereinsheime, Turnhallen oder Zelte, Orte im Freien, wie überdachte Pausenhöfe). Bitte nehmen Sie in Zweifelsfällen rechtzeitig Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf.

#### Hygieneregeln für Wählerinnen und Wähler

Mit dem Versenden der Wahlunterlagen informiert die Kommune Wählerinnen und Wähler bereits vorab über die Verhaltensregeln bei der Wahl.

#### Wahl- und Briefwahlvorstände

Die Mitglieder der Wahlvorstände sollten einen möglichst großen räumlichen Abstand einhalten. Bei Sitzplätzen müssen diese so angeordnet werden, dass ein Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m nach allen Seiten eingehalten wird. Bei den Arbeitsgruppen des Auszählungs-Wahlvorstands (§ 48a Abs. 2 Satz 2 und 3 KWO) sollte auch die Stimmerkennung mit möglichst großem räumlichen Abstand durchgeführt werden. Die nach § 48a Abs. 3 Satz 4, Abs. 8 Satz 3 KWO vorgesehene Überwachung der Tätigkeiten muss allerdings gewährleistet sein.

#### Mund-Nasen-Bedeckung

In den Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude ist während des Aufenthalts ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (§ 2 Abs. 1 der Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen in Verbindung mit der Corona-Arbeitsschutzverordnung). Dies gilt sowohl für die Mitglieder der Wahl- und Auszählungswahl-

vorstände als auch für Wählerinnen und Wähler sowie für Wahlbeobachter\*innen.

Es empfiehlt sich, für Wahlberechtigte, die ihren Mund-Nasen-Schutz vergessen haben, medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken) bereitzuhalten (ggf. gegen Zahlung der Eigenkosten). Für die Beschäftigten der Kommune und für die ehrenamtlichen Wahlhelfer\*innen sollten kostenlose medizinische Gesichtsmasken oder Schutzmasken nach den Standards FFP2, N95 bzw. KN95 bereitgestellt werden. Welcher Maskentyp erforderlich ist, ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten (Abstand, Zahl der Personen, Lüftung), den persönlichen Voraussetzungen der Teilnehmenden (Alter, Vorerkrankungen) und der Art der Tätigkeiten während der Veranstaltung.

Auf das Tragen von Masken kann nur verzichtet werden, wenn durch Trennvorrichtungen oder andere technische Lösungen ein direkter Kontakt zu Wahlberechtigten ausgeschlossen werden kann.

#### **Ein wichtiger Hinweis des Ministeriums des Innern und für Sport:**

Es liegt kein Verstoß gegen § 6a Abs. 2 Satz 2 KWG vor („Mitglieder der Wahlorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen“), wenn diese Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es ist davon auszugehen, dass eine vertrauensvolle Kommunikation durch eine Mund-Nase-Bedeckung nicht gestört wird und das Tragen einer Maske auch keine Zweifel an der unparteiischen Wahrnehmung des Amtes begründet.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine Schutzmaske erforderlich ist, so sind die gesetzlichen Vorgaben für deren Einsatz zu beachten (Unterweisung, Arbeitsmedizinische Vorsorge, Tragezeitbegrenzung).

#### **Verkehrswege**

Durch die sorgfältige Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben wird sich die Stimmabgabe voraussichtlich gegenüber früheren Wahlen verzögern und es könnte zu einer Schlängengebilde in und vor dem Wahlraum kommen.

Verkehrswege sind daher auf die Möglichkeit der Einhaltung der Abstandsregeln zu prüfen. Bei Bedarf sind Wartezonen an Engpässen oder Einbahn-Wegesysteme zu markieren (z. B. mit Markierun-

gen auf dem Boden oder mit Flutterband), um einen geregelten Personenstrom mit Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu gewährleisten.

#### **Personenzahl/Aufenthaltsdauer**

Die Personenanzahl und die Aufenthaltsdauer im Wahllokal sollten auf das geringstmögliche Maß beschränkt und Zutrittsregelungen getroffen werden.

Im Wahlraum muss der Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 m nach allen Seiten eingehalten werden. Dies kann z. B. durch eine entsprechende Platzierung von Wahl Tisch, Wahlkabinen und Wahlurnen mithilfe markierter Laufwege, Abstandsmarkierungen, Absperrbändern oder Möbeln erfolgen.

#### **Ausstattung Wahllokal**

Das Wahllokal sollte neben der erforderlichen Mindestgröße über genügend Tische verfügen, um ein paralleles Auszählen der Stimmzettel durch alle eingesetzten Wahlhelfer\*innen und Wahlvorstände zu ermöglichen.

Da es möglich ist, dass auch Wählerinnen und Wähler zugegen sind, die die Schutzvorschriften missachten (Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Abstand), ist zu empfehlen, die Wahlhelfer\*innen und Wahlvorstände, die in direktem Kontakt zu Wählerinnen und Wählern stehen (Registrierung, Ausgabe Wahlzettel, Dienst an der Wahlurne) durch Plexiglasscheiben („Spuckschutz“) vor direktem Anhusen oder Anhusen zu schützen. Die Plexiglasscheiben müssen ausreichend hoch sein (1,5 m Höhe bei sitzender, 2 m Höhe bei stehender Tätigkeit).

Für die Wahlhelfer\*innen und Wahlvorstände, die Wahlbenachrichtigungen und ggf. Personalausweise prüfen, sind Einmalhandschuhe zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall sind entsprechende Abfallbehälter vorzusehen.

Für den Fall, dass Wahlkabinen oder Stifte desinfiziert werden müssen, ist Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Weiterhin sollte die Wahl so organisiert werden, dass sich die Wege der Wählerinnen und Wähler zu den Wahlkabinen und von dort zur Wahlurne nicht kreuzen (ggf. Laufwege markieren).

### Ausstattung Wahlkabine

Eigentlich müssen nach § 30 Abs. 2 KWVO Schreibstifte in der Wahlkabine bereitliegen. Unter Infektionsschutz-Gesichtspunkten ist davon abzuraten: Entgegen dieser grundsätzlichen Verpflichtung sollte die Stimmzettelkennzeichnung möglichst mit wählereigenem Schreibzeug erfolgen. Auf diese sinnvolle Möglichkeit sollten die Wähler\*innen im Wege der Öffentlichkeitsarbeit bereits vor der Wahl hingewiesen werden.

Der Wahlvorstand sollte aber vorsorglich eine Anzahl von Schreibstiften, die nach Gebrauch gereinigt werden können, oder Einmal-schreibstifte vorhalten.

Alternativ könnten mit den Wahlscheinen einfache Einweghandschuhe für die Hand ausgegeben werden, die den Stift führt. In diesem Fall würde die Pflicht zur regelmäßigen Desinfektion der Stifte entfallen.

Darüber hinaus sollten kontaktierte Oberflächen insbesondere in der Wahlkabine sowie an Wahlurne und Türgriffen regelmäßig gereinigt werden.

### Lüftung

Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz der Lüftungszeiten, durch deren Ausdehnung oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich.

Optimal ist eine regelmäßige sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Größe der Fenster und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Ein kompletter Luftwechsel etwa alle 20 Minuten ist dringend zu empfehlen.

Ist eine Lüftungstechnische Anlage vorhanden, die verbrauchte Luft absaugt, sollte diese genutzt werden, da dadurch die Virenkonzentration in der Raumluft verringert wird. Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) ist insgesamt als gering einzustufen, wenn sie über geeignete Filter verfügen oder einen hohen Außenluftanteil zuführen. RLT-Anlagen sollen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht

abgeschaltet werden, da dieses zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Sowohl der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen als auch der Betrieb von Lüftungsanlagen, die nur Raumluft umwälzen und konditionieren (Heizen, Kühlen, Befeuchten), sollten vermieden werden.

Zur Qualität der Lüftung misst man die CO<sub>2</sub>-Konzentration. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO<sub>2</sub>-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel. In der Zeit der Epidemie ist dieser Wert soweit möglich zu unterschreiten.

**TIPP:** Die [CO<sub>2</sub>-APP](#) der DGUV ist hierzu ein gutes Hilfsmittel.

Der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen und auch der von Lüftungsanlagen, die nur Raumluft umwälzen und konditionieren (heizen, kühlen, befeuchten), sollte vermieden werden, da er virenbelastete Luft erneut in den Raum einbringt und dadurch verteilt. Werden Lüftungsgeräte eingesetzt, sollten diese immer nur zusätzlich zu den erforderlichen Lüftungsmaßnahmen betrieben werden.

### Missachtung der Regeln

Der Bundeswahlleiter informiert dazu:



#### Umgang mit Maskenverweigerern

Wenn Stimmberechtigte und Wahlbeobachter trotz bestehender Maskenpflicht keine Maske mit sich führen, sind sie aufzufordern, sich einen Mund-Nasen-Schutz zu beschaffen. Alternativ kann ihnen ein Mund-Nasen-Schutz (Ersatzmasken im Wahlraum vorhalten) angeboten werden.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen.

Wenn nach dem jeweils geltenden Landesinfektionsschutzrecht in Gebäuden, in denen ein Wahlraum eingerichtet ist, (medizinische) Masken zu tragen sind, stellt es eine Störung der Ordnung im Wahlraum dar, sofern Personen diesen ohne eine solche Maske

betreten wollen. Solche Personen können daher nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden.

Ob eine Person auf der Grundlage des § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen wird, liegt im Ermessen des Wahlvorstandes („kann“). In der Regel dürfte das Ermessen des Wahlvorstandes nur so ausgeübt werden, dass ohne Maske der Zutritt zu verwehren ist. D.h., wenn andere Personen im Wahlraum nach den Umständen durch den Verstoß gegen die infektionsschutzrechtliche Maskenpflicht gefährdet würden, wird der Wahlvorstand in der Regel von seinem Ermessen zu Verweisung aus dem Wahlraum Gebrauch machen. Durch die Verweisung aus dem Wahlraum verliert die davon betroffene Person nicht ihr Wahlrecht. Sie kann ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie nicht gegen die Ordnung im Wahlraum verstößt. In den Wahlräumen werden hierfür entsprechende Masken bereitgehalten.

Nur im Ausnahmefall kann bei einer Einzelfallprüfung die Stimmabgabe ohne Maske ermöglicht werden z.B., wenn kein Andrang zur Stimmabgabe herrscht, das Einverständnis aller Anwesenden vorliegt und die Größe des Wahlraums berücksichtigt wird. Derartige Ausnahmen sollten restriktiv gehandhabt werden, um einen reibungslosen Ablauf des Wahlgeschäfts nicht zu gefährden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).

#### **Umgang mit Stimmberechtigten mit ärztlichem Attest**

Wenn Stimmberechtigte aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Maske tragen können und daher nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen von der Maskenpflicht befreit sind, liegt keine Ordnungsstörung vor. Diese müssen die Ausnahme von der Maskenpflicht durch ein ärztliches Attest nachweisen und können nicht nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden. Der Wahlvorstand trifft in

einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).



(Quelle: Der Bundeswahlleiter, in: Handreichung des Bundeswahlleiters, Stand 23.08.2021)

#### **Infrastruktur**

Bitte halten Sie die Wahlvorstände und Wahlhelfer\*innen dazu an, ihre Getränke und Speisen selbst mitzubringen.

Toilettenanlagen müssen in häufigen Intervallen gereinigt werden – insbesondere, wenn sie auch der Öffentlichkeit zugänglich sind.

#### **Links**

- [CO<sub>2</sub>-App der DGUV](#)
- [Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. Oktober 2020 - II 12 - 03e02.14-04](#) (aktualisiert 19.1.2021)
- [Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2](#) (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV –)\* vom 22. Juni 2021
- [Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen](#) (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2) Kabinettsbeschluss vom 17. August 2021
- Zum [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“](#) des Bundesministeriums
- Zur [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“](#) des Bundesministeriums
- Zur [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“](#) des Bundesministeriums
- [Zum Robert Koch-Institut \(RKI\)](#)